

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 216/2022

Sitzung vom 6. Juli 2022

966. Anfrage (Mindesthöhe des Grundbedarfs für Asylfürsorge an vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige)

Kantonsrätin Sonja Gehrig, Urdorf, Kantonsrat Walter Meier, Uster, und Kantonsrätin Sandra Bienek, Zürich, haben am 27. Juni 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Vorläufig Aufgenommene werden im Kanton Zürich seit 1. Juli 2018 gemäss Volksabstimmung 2017 mittels Asylfürsorge unterstützt. Konkret gemäss den Ansätzen für Asylsuchende. Dies gilt auch für Schutzbedürftige aus der Ukraine.

Seit 2019 wird im Kanton Zürich die nationale Integrationsagenda umgesetzt, wonach bei vorläufig Aufgenommenen Integrationsziele zu erreichen sind. Auch für Schutzbedürftige aus der Ukraine werden gewisse Integrationsanliegen verfolgt.

Um Fehlanreize hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbsarbeit und der Integrationsziele zu vermeiden, sind nicht zu hohe, aber ausreichend hohe Grundbedarfs- und situationsbedingte Leistungen notwendig. Nach Art. 82 des eidgenössischen Asylgesetzes in Verbindung mit Art. 86 des Ausländer- und Integrationsgesetzes müssen die Ansätze unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung, also unter den ordentlichen Sozialhilfansätzen liegen. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SoKo) empfiehlt hierzu eine Höhe von 70% des Ansatzes für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, wozu auch anerkannte Flüchtlinge berechtigt sind.

Unter Achtung der Gemeindeautonomie hat der Regierungsrat in der Asylfürsorge bislang auf Richtgrössen verzichtet. Jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass im Kanton Zürich bezüglich Umsetzung der SoKo-Empfehlung und damit des ausbezahlten Betrags für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt an vorläufig aufgenommene Ausländer (Status F) und Schutzbedürftige aus der Ukraine (Status S) grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden bestehen. Dies widerspricht dem Gedanken der Chancengleichheit und der Absicht der Sozialkonferenz.

Zudem hat der Regierungsrat entschieden, für Schutzbedürftige den Gemeinden – mit Ausnahme des Anteils für die Krankenversicherung – die gesamte Globalpauschale, die der Bund an die Kantone ausrichtet, den Gemeinden zu überlassen. Auch für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer erhalten die Gemeinden den überwiegenden Anteil der Globalpauschale.

1. Wir bitten den Regierungsrat um eine Auflistung der Gemeinden, welche die Grundbedarfsentschädigung der Asylfürsorge
 - a) an vorläufig aufgenommene Ausländer (Status F) respektive
 - b) an Schutzbedürftige (Status S)unterhalb der durch die SoKo empfohlenen Mindesthöhe von 70% des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt für Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler festlegen respektive auszahlen (also 70% von 1006 Fr./Mt. für eine Person bzw. 770 Fr./Mt. pro Person bei 2 Personen für den Grundbedarf, zuzüglich Beiträge für die Unterkunft und Krankenversicherung).
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Festlegung einer nicht zu unterschreitenden Mindesthöhe für die Grundbedarfsentschädigung in der Asylfürsorge auf Höhe der durch die SoKo empfohlene Beitragshöhe?
3. Welche Gemeinden richten situationsbedingte Leistungen (SIL) aus, um die soziale oder berufliche Integration zu fördern? Gibt es Gemeinden, die keine SIL ausrichten?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Gehrig, Urdorf, Walter Meier, Uster, und Sandra Bienek, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Das Bundesrecht gibt vor, dass die Unterstützungsleistungen an Schutzbedürftige mit Status S und vorläufig Aufgenommene nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen auszurichten sind und der Ansatz unter jenem für die einheimische Bevölkerung liegen muss (Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [SR 142.31], Art. 86 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Für die Erbringung der Leistungen sind die Gemeinden zuständig (§ 6 Abs. 2 Asylfürsorgeverordnung [AfV, LS 851.13]). Der Kanton leistet den Gemeinden gemäss § 10 AfV Beiträge für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Asylfürsorge. Für Schutzbedürftige mit Status S hat der Regierungsrat entschieden, den Gemeinden die gesamte Globalpauschale für die Unterbringung, die Sozialhilfe sowie die Betreuung, abzüglich des Anteils für die obligatorische Krankenversicherung, auszurichten.

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Integration der vorläufig Aufgenommenen und der Schutzsuchenden mit Status S in den bestehenden Strukturen des Fördersystems der Integrationsagenda des Kantons Zürich. Für den Erstintegrationsprozess sind die kommunalen fallführenden Stellen der öffentlichen Sozialhilfe verantwortlich. Der Kanton

stellt den Gemeinden einen diversifizierten Katalog (Datenbank) mit über 200 akkreditierten Integrationsangeboten in den Bereichen Abklärung, Sprache, Bildung und Arbeitsintegration zur Verfügung (siehe dazu die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 444/2021 betreffend Angebote im Rahmen der kantonalen Integrationsagenda – Eine Gemeindelotterie?). Der Bund richtet den Kantonen eine Integrationspauschale von Fr. 18 000 pro vorläufig aufgenommene Person und von Fr. 3 000 pro schutzbedürftige Person aus. Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2022 beschlossen, die Pauschale von Fr. 3 000 vollumfänglich den Gemeinden zur Verfügung zu stellen (RRB Nr. 842/2022).

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, wie viele der 162 Gemeinden die Empfehlungen der Sozialkonferenz des Kantons Zürich nicht vollumfänglich umsetzen. Gemäss Einschätzung der Sicherheitsdirektion werden sie aber von einer deutlichen Mehrheit der Gemeinden angewendet. Eine Erhebung bei allen 162 Gemeinden drängt sich deshalb nicht auf und würde auch den Rahmen einer Anfragenbeantwortung sprengen.

Zu Frage 2:

Die Gemeinden vollziehen die Asylfürsorge im gesetzlich vorgegebenen Rahmen kompetent. Die Sozialkonferenz des Kantons Zürich hat Empfehlungen als Richtschnur für die Gemeinden erlassen. Dies entspricht auch der Haltung des Verbandes der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV). Der Regierungsrat empfiehlt den Gemeinden denn auch, diese Empfehlungen anzuwenden. Sollte der GPV zu einer anderen Auffassung gelangen, wäre der Regierungsrat bereit, entsprechende Richtlinien zu erlassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli